



## Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Rheinische Recycling GmbH  
Herr Wetzels  
Elkanweg 27

41748 Viersen



Telefon 0211 475-2476  
Fax 0211 475-2988  
Klaus.fraj@brd-nrw.de  
Zimmer Ce 476  
Auskunft erteilt:  
Herr Fraj

Aktenzeichen  
52.02.12.14-RRG  
bei Antwort bitte angeben

Datum: 20. Januar 2006

### **Vollzug der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2002 (BGBl. I S. 2374) in der z.Zt gültigen Fassung**

### **Erteilung einer Freistellungsnummer gem. § 13 Abs. 5 NachwV**

Sehr geehrter Herr Wetzels,

mit Schreiben vom 01.12.2005 beantragten Sie die Erteilung einer Freistellungsnummer zur Durchführung des privilegierten Verfahrens für Ihre Wertstoffsortier- und Behandlungsanlage, Sortier- und Behandlungsanlage für Stahl- und NE-Metallschrotte sowie Elektro- und Elektroschrottaufbereitungsanlage auf dem Grundstück Elkanweg 27 in 41758 Viersen.

Die Anlage wurde am **28.09.2005** von der Entsorgungsgemeinschaft der Deutschen Stahl- und NE-Metall-Recycling-Wirtschaft e.V. zertifiziert.

Hiermit erteile ich Ihnen für die Anwendung des privilegierten Verfahrens aufgrund Ihrer Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb und der sich gem. § 13 Abs. 5 NachwV daraus ergebenden Freistellung die **Freistellungsnummer**

**FRE1RRG00001.**

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 475-0  
Fax 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.bezreg-duesseldorf.nrw.d

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/ Klever Straße

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 West LB AG  
IBAN:  
DE41300500000004100012  
BIC: WELADED3

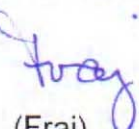
Die Freistellung betrifft nur für die im Überwachungszertifikat genannten Abfallarten und Tätigkeiten. Sie gilt nicht für Sammelentsorgungsnachweise. Bei Sammelentsorgungsnachweisen ist weiterhin die Behördenbestätigung einzuholen, da gemäß § 10 Abs. 1, 1. Halbsatz NachwV im privilegierten Verfahren nur die Bestätigungspflicht nach § 3 NachwV (Entsorgungsnachweise), nicht aber die Bestätigungspflicht nach § 8 NachwV (Sammelentsorgungsnachweise) entfällt.

Weiterhin entfällt gemäß § 10 Abs. 1 NachwV im privilegiertem Verfahren nur die Pflicht des Abfallerzeugers zur Einholung einer Bestätigung des Entsorgungsnachweises nach § 3 NachwV. Die Pflichten zur Erbringung der Nachweiserklärungen (VE, DA, AE) sowie die Pflicht zur Führung von Begleitscheinen bleiben unberührt. Beim Transport der Abfälle sind eine Kopie der Nachweiserklärung und des Freistellungsbescheides mitzuführen. Der Freistellungsbescheid umfasst die Zertifizierungsurkunde samt Anlagen und dieses Schreiben.

Der Abfallerzeuger hat zehn Arbeitstage vor Beginn der vorgesehenen Entsorgung im privilegierten Verfahren der für ihn zuständigen Behörde (bei Erzeugern in NRW an das Landesumweltamt NRW) eine Ablichtung der nach den §§ 3 und § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 NachwV erforderlichen Nachweiserklärungen zu übersenden. Diese Frist kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde verkürzt werden. Für die Zustimmung zur Verkürzung der Frist, ab der nach der Anzeige mit der Entsorgung begonnen werden darf, sind in NRW die örtlichen Ordnungsbehörden, die Kreisordnungsbehörden und die Bergämter zuständig. Diese Verkürzung kann formlos unter Beifügung einer Kopie der Nachweiserklärung, z.B. per Fax beantragt werden. Die Zustimmung kann schriftlich, z.B. per Fax, oder mündlich erteilt werden.

**Die Freistellungsnummer behält ihre Gültigkeit solange die Eignung zum Entsorgungsfachbetrieb lückenlos nachgewiesen wird. Hierzu bitte ich Sie, mir die Verlängerungszertifikate samt Anlagen unaufgefordert vorzulegen.**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Fraj)